

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 65.

München, den 23. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. December 1875, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. — Bekanntmachung vom 10. December 1875, die Ansetzung des f. Hauptstempelamtes betr. — Bekanntmachung vom 12. December 1875, die Anlegung und den Betrieb von Dampfesseln und Dampfapparaten, hier die Verfügungen der omtlichen Fällungs-Commissare und der von ihnen beigegebenen Sachverständigen betr. — Bekanntmachung vom 19. December 1875, die Theilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstätt an das Straßen- und Fußgängeramt Nürnberg betr. — Bekanntmachung vom 19. December 1875, die Außereinführung der Goldmünzen süddeutscher Währung, sowie die Einföhrung der vom 1. Januar 1876 ab außer Cours tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung betr. — Ordensverleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Sätze Unserer Gebührenordnung für die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen vom 5 Januar 1862 — Reglerungs-Blatt Seite 17 — einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen demnach wie folgt:

127

§. 1.

An Stelle der in den Artikeln I, II und III Unserer genannten Verordnung als Entschädigung für Reisekosten nach geometrischen Stunden bemessenen Gebühren haben nachstehende Beträge je für ein Kilometer zu treten und zwar:

- 1) für die Geschwornen 25 Pf. R.-W.,
- 2) für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher
und andere Sachverständige 15 Pf.,
- 3) für Zeugen und einfache Schöffe 8 Pf.

So weit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird die Entschädigung für das Eisenbahnkilometer

	im Falle 1	auf 15 Pf.
" "	2 "	10 "
" "	3 "	5 "

festgesetzt.

Bruchtheile der Kilometer-Entfernung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges ein ganzes Kilometer mehr ergeben.

§. 2.

An Stelle der in Artikel VI, VII und IX Unserer Verordnung für Zeitversäumniß und Ueberrachten der Sachverständigen und Zeugen vorgesehenen Entschädigungen treten folgende Vergütungen und zwar für den Satz von

	24 Kr. ein solcher mit	— M. 70 J
	36 " " " "	1 " 5 "
	48 " " " "	1 " 40 "
1 fl.	— " " " "	1 " 75 "
2 "	— " " " "	3 " 45 "

In den Fällen, wo von vorstehenden Gebühren nur die Hälfte in Aufrechnung kommen darf, kann der bei Halbierung der vollen Gebühr verbleibende Pfennigbruchtheil als ganzer Pfennig vergütet werden.

Das Maximum der Gebühr der höheren Sachverständigen für Zeitversäumniß — Artikel VI Absatz 3 — wird ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben erfolgt, auf zwölf Mark festgesetzt.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
Hohenschwangau, den 14. December 1875.

L u d w i g.

v. Pfeufer. Dr. v. Fänfle. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Auflösung des k. Hauptstempelamts betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. vor. Mts. mit Rücksicht auf Art. 17 des Gesetzes vom 8. November l. Js., Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1876 angefangen das k. Hauptstempelamt aufgelöst werde und das bisherige k. Haupt-Münz- und Stempelamt die Bezeichnung „k. Haupt-Münzamt“ zu führen habe.

München, den 10. December 1875.

v. Berr.

Der Generalsecretär:
v. Grieshammer.